

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:**

1. Auftraggeber der Fa. Ehgartner ist stets nur der Abfallbesitzer, nicht aber das Transportunternehmen. Der Auftraggeber bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag durch seine Unterschrift. Die Fa. Ehgartner ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Auftraggebers zu prüfen.
2. Bei Bauschutt, Gewerbe- und Industriemüll sowie den Verpackungsabfällen darf kein Sonderabfall gemäß Ö-Norm 2100 u. S 2101 eingebracht werden. Folgeschäden aus dem Befüllen, der Abfuhr und dem Entleeren des nicht deklarierten gefährlichen Abfalls trägt zur Gänze der Auftraggeber. Die Ö-Normen 2100 und 2101 gelten als vereinbart.
3. Die einzelnen Abfallfraktionen müssen vertragsgemäß getrennt sein. Bei Beimengen von anderen Fraktionsteilen trägt der Auftraggeber den Sortieraufwand entsprechend dem jeweils gültigen Tarif.
4. Angelieferte Ware dürfen nur unter Aufsicht des Personals der Fa. Ehgartner abgeladen werden.
5. Von uns genannte Termine sind nur Zirka-Termine und somit freibleibend. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen uns wegen Verzögerung unserer Leistungen zu erheben.
6. Beanstandungen, Reklamationen, Ersatzansprüche bzw. eventuelle Beschädigung durch unseren Behälter bzw. LKW müssen bei uns innerhalb von 8 Tagen nach Durchführung der betreffenden Leistung schriftlich angemeldet werden, ansonsten verfallen jegliche Ansprüche. Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Berufung auf derartige Ansprüche Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten oder mit ihnen aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in bankmäßiger Höhe und Kosten allfälliger anwaltlicher Intervention zu verrechnen.
7. Es ist Sache des Kunden, eine entsprechende Bewilligung des Grundeigentümers vor Aufstellung des Behälter einzuholen. Insbesondere ist bei Benützung von öffentlichen Grund die Bewilligung der zuständigen Behörde durch den Kunden auf seine Kosten einzuholen, sowie die Behälter nach den entsprechenden österreichischen Gesetzen abzusichern.
8. Jede Beschädigung von Behältern während der Befüll- und Stehzeit hat der Kunde auch ohne sein Verschulden zu vertreten. Wir verpflichten uns, dem Kunden nach Leistung der Entschädigung allfällige Ersatzansprüche gegen Dritte auf seine Kosten ohne Gewähr für Haftung und Richtigkeit abzutreten.
9. Sämtliche Zahlungen haben abzugsfrei auf das von uns genannte Konto zu erfolgen. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
10. Mit Aufstellung des Behälters gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Bei wiederholten Bestellungen gelten die einmal zur Kenntnis genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle weiteren Bestellungen. Bei mündlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem Einlangen beim Kunden (abgedruckt auf der Rückseite jedes Lieferscheines, Kundeninformation oder jeder Rechnung) schriftlich widersprochen wird.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
12. Anlieferungen werden nur mit dem ausgefüllten Ehgartner-Lieferschein/Wiegeschein übernommen. Das angelieferte Material ist nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zu kennzeichnen bzw. auf dem Formular zu beschreiben.
13. Der Übergeber verpflichtet sich zur exakten Angabe über die Zusammensetzung der Abfälle gegenüber dem Übernehmer (Abfalldeklaration laut ÖNORM S 2100 Abfallkatalog) und ist für die richtige Deklaration des Abfalls verantwortlich. Er haftet für alle Nachteile, die dem Übernehmer infolge falscher Deklaration, nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen oder aus der Beschaffenheit des Abfalls entstehen.
14. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die Firma Ehgartner berechtigt, dieselben untersuchen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
15. Dem Übernehmer steht das Recht zu, falsch deklarierte Abfälle nicht anzunehmen bzw. auf Kosten des Übergebers wieder abtransportieren zu lassen.
16. Die Anlieferung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Den Anordnungen des Personals der Firma Ehgartner ist Folge zu leisten. Im Falle einer Ablehnung der Annahme stehen dem Auftraggeber oder Transporteur keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die Firma Ehgartner zu.
17. Mit der vollständigen Bezahlung gehen die entsorgten Abfallfraktionen in das Eigentum der Firma Ehgartner über.
18. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Firma Ehgartner, andere Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.
19. Bei Reinigungsaufträgen mittels Kehrmaschine gilt für die Verrechnung die Zeit zwischen Abfahrt vom und Ankunft am Firmengelände der Firma Ehgartner, wenn vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vertragsvereinbarung gilt jeweils nur für den aktuellen Auftrag. Bei Folgeaufträgen sind bisherige Vereinbarungen nur gültig, wenn diese von der Firma Ehgartner schriftlich bestätigt wurden.
20. Gerichtsstand für alle sich aus unseren Leistungen und Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz.